

Anmeldung für den zweiten Wahlgang (Wahlvorschlag gemäss § 32 GPR)

☐ Ersatzwahl

☐ Gesamterneuerungswahl

12

Zu wählende Behörde / Kommission Zweiter Wahlgang vom Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht Kandidatin / Kandidat Familienname, Vorname Geburtsjahr Adresse (Strasse, Nr.) Heimatort(e) Partei E-Mail-Adresse Telefon (Mobile) □ bisher neu **Unterzeichnerinnen / Unterzeichner** (mindestens 10) Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den zweiten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen: Nr. Familienname, Vorname Geburtsjahr Adresse (Strasse, Nr.) Eigenhändige Unterschrift 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11

Wahlannahmeerklärung

Die / der als Kandidatin / Kandidat für den zweiten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission Vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum	Unterschrift
Stimmrechtsbescheinigung	
vorstehende (Anzahl) Unterzeichnerinne	terführerin / Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass n und Unterzeichner der Anmeldung für den zweiten Wahl- rechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift
Empfangsbestätigung	
Die unterzeichnete Amtsperson (Gemeindes zweiten Wahlgang.	chreiber) bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 32

- ¹ Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Für die Wahl des Ständerates und des Regierungsrates beträgt diese Frist 5 Tage.
- $^2\, \hbox{Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.}$
- ³ Die Anmeldungen müssen bei Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Wahlbüros und bei übrigens Wahlen bei der Staatskanzlei jeweils bis spätestens 12.00 Uhr eintreffen.
- ⁴ Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.
- ⁵ Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen

§ 33

- ¹ Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.
- ² Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.
- ³ Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Fristverlängerung gewähren.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b

- ¹ Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.
- ² Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

§ 21c

- ¹ Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk "bisher" nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.
- ² Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.